

RS Vfgh 2021/12/15 V425/2020 (V425/2020-9)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2021

Index

L5500 Baumschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz

Norm

B-VG Art139 Abs1 Z6

B-VG Art148i Abs2

Vlbg Landesverfassung Art60 Abs2

Vlbg NaturschutzG 1997 §7, §26, §35

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich "Naturschutz und Landschaftspflege", BGBl III 113/2005 Art11

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über das Naturschutzgebiet "Gipslöcher" in Lech LGBl 41/2019 VfGG §7 Abs1

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit der Verkleinerung des Naturschutzgebiets "Gipslöcher" in Lech durch Verordnung der Vlbg Landesregierung zur Verwirklichung einer Liftanlage; keine hinreichende Durchführung der – naturschutzrechtlich gebotenen – Interessenabwägung bei der Verordnungserlassung

Rechtssatz

Aufhebung der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Gipslöcher" in Lech, LGBl 41/2019 (Antrag des Landesvolksanwalts von Vorarlberg).

Gemäß §26 Abs1 Vbg NSchG kann die Landesregierung "durch Verordnung Vorschriften über den Schutz bestimmter, genau abgegrenzter Gebiete erlassen, wenn ein besonderer Schutz der Natur oder einzelner ihrer Teile sowie der Landschaft in diesen Gebieten aufgrund ihrer Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt." Die Voraussetzungen für die Erlassung einer solchen Verordnung werden im Gesetz näher ausgeführt.

Das Übereinkommen über den Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl 477/1995 idgF, ist ein Staatsvertrag, durch den sich die Vertragsparteien hinsichtlich des inneralpinen sowie des alpenquerenden Verkehrs zu einer nachhaltigen Verkehrspolitik verpflichten. Die Zielvorgaben der Alpenkonvention sind gemäß deren Art2 Abs3 durch die Vereinbarung von - die Einzelheiten zur Durchführung des Übereinkommens enthaltenden - Protokollen umzusetzen.

Eines dieser Protokolle ist das Naturschutzprotokoll der Alpenkonvention "Naturschutz und Landschaftspflege" (BGBl III 236/2002 idF BGBl III 113/2005), das grundsätzlich unmittelbar anwendbar ist. Art11 Abs1 Naturschutzprotokoll verpflichtet die Vertragsparteien, "bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und,

wo erforderlich, zu erweitern" und "alle geeigneten Maßnahmen [zu treffen], um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden."

Die VbG Landesregierung hat als wesentliche Begründung für den Änderungsbedarf die Errichtung einer Liftanlage ("Grubenalpbahn") angegeben. Dieses Interesse ist mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Naturschutzgebietes abzuwägen, insbesondere unter Berücksichtigung von Art11 Abs1 Naturschutzprotokoll ("alle geeigneten Maßnahmen"). Eine ausreichende Interessenabwägung geht aus den Verordnungsakten aber nicht hervor. Auch der von der Landesregierung vorgebrachte Umstand, dass es sich nur um eine geringfügige Verkleinerung des Naturschutzgebietes handle und die betroffene Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt werde, reicht dafür nicht aus.

Entscheidungstexte

- V425/2020 (V425/2020-9)
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.12.2021 V425/2020 (V425/2020-9)

Schlagworte

Naturschutzgebiete, Umweltschutz, Verordnungserlassung, Staatsverträge, Naturschutz, Volksanwaltschaft, Eisenbahnrecht, Grundlagenforschung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:V425.2020

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2022

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at